

Die Hessische Kataster- und Vermessungsverwaltung informiert über

Kosten für Leistungen der Katasterämter und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure



Zu den Leistungen, die von den Katasterämtern und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren (ÖbVI) erbracht werden, zählen

- Zerlegungsvermessungen (auch in Verbindung mit Bodenordnungsverfahren)
- Grenzfeststellungen
- Lagepläne zu Bauanträgen
- Gebäudeabsteckungen nach den Bauvorschriften
- Amtliche Einmessung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- Grenzbereinigungsverfahren
- Grenzanzeigen

Da diese Vermessungsstellen an die gleiche gesetzliche Kostenvorschrift gebunden sind, ist ein Kostenwettbewerb für die genannten Leistungen nicht möglich. Die Kostenvorschrift ist veröffentlicht¹ und kann von jedermann eingesehen werden.

Über die hiernach zu zahlenden Kosten kann - insbesondere wegen des vorläufig nur schätzbaren Zeitaufwandes – ausschließlich eine **Kostenschätzung** abgegeben werden.

Tatsächlich abzurechnen ist nach der Kostenordnung; der Gesetzgeber hat darin verbindliche Entgelte festgelegt; für Kostenangebote oder Preisvereinbarungen bleibt kein Raum.

Als Abrechnungsgrundlage gelten hauptsächlich folgende Parameter:

- Bodenrichtwert der zu vermessenden Grundstücksfläche
- Größe der Vermessungsfläche und Anzahl der Teilstücke
- Anzahl der festgestellten Grenzmarken
- Zahl der Beteiligten bei Baulandumlegungen, Grenzregelungen und Grenzbereinigungen
- Rohbausumme des Gebäudes
- Zeitaufwand der Messgehilfen.

Bei Vermessungen von Straßen, Gewässern, Bahnkörpern u. ä. mit einer Streckenlänge von mehr als 100 m bemessen sich die Kosten nach dem Zeitaufwand. Auch hierbei können Katasterämter und ÖbVI keine verbindlichen Kostenangebote abgeben, da sie verpflichtet sind, die tatsächlich benötigte Zeit in Rechnung zu stellen.

Für bau- und ingenieurtechnische Vermessungen (z. B. Höhenvermessungen, Geländeaufnahmen, Projektierungen und Absteckungen von Straßen) – jedoch nicht für Lageplanarbeiten und Gebäudeabsteckungen - können die Kosten nach anderen Kostenvorschriften (z.B. HOAI) bestimmt werden. Soweit diese Kostenvorschriften einer freien Vereinbarung nicht entgegenstehen, können die Kosten auch nach dem Zeitaufwand gemäß der VwKostO - MWVL abgerechnet werden.



Dipl.-Ing. Oliver Buck MA
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Tel: 0561- 8 59 10 Fax: 0561- 89 14 57 e-mail: info@buck-vermessung.de

¹ Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO – MWVL) vom 19.03.2004 (GVBl. I S. 114)